

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Mai 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal zeigen wir, warum sich die **Bewahrung und Förderung von bildender Kunst** nicht mit der Aufbewahrung von Kunstwerken im stillen Kämmerlein verträgt. Darüber hinaus geht es im Zusammenhang mit einem **Wirtschafts- und Gesellschaftsclub** um die steuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen. Der **Steuertipp** beleuchtet Neuregelungen zur **Wohlfahrtspflege**, die auf den geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung zurückgehen.

#### Gemeinnützigkeit

### Kunstwerke müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

Gemeinnützige Organisationen müssen ihre Geschäftsführung nach bestimmten Grundsätzen ausrichten. Eines der grundlegenden Prinzipien ist das **Gebot der Selbstlosigkeit**. Verstöße gegen dieses Gebot können zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Das Finanzgericht Thüringen (FG) hat sich mit einer Stiftung befasst, die neu gegründet worden war und sich der Bewahrung und Förderung von bildender Kunst widmete. Das Finanzamt hatte die Gemeinnützigkeit zunächst bestätigt, der Stiftung später aber **rückwirkend aberkannt**, weil nachträglich neue Tatsachen bekanntgeworden seien. Diese Tatsachen waren jedoch Umstände, die der Stiftungsgründer dem Finanzamt vorher mitgeteilt hatte. Das FG hat dem Kläger teilweise Recht gegeben. Eine nachträgliche Änderung des

zugrundeliegenden Bescheids hielten die Richter nicht für möglich. Dies hätte vorausgesetzt, dass Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer höheren Steuer führen. Zudem darf das nachträgliche Bekanntwerden nicht auf einer Verletzung der der Finanzbehörde obliegenden Ermittlungspflicht beruhen, sofern der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. In diesem Fall würde die Änderung gegen **Treu und Glauben** verstoßen. Da die Stiftung alle Unterlagen vorgelegt hatte, war der Bescheid nicht nachträglich änderbar.

In der Sache selbst ist das FG jedoch dem Finanzamt gefolgt, weil die Tätigkeit der Stiftung nicht gemeinnützig war. Das Gericht bemängelte, dass sowohl die von dem Stifter auf die Stiftung übertragenen als auch die von der Stiftung selbst-angeschafften **Kunstwerke in einer Wohnung des Stifters aufbewahrt** wurden. Nur ein sehr geringer Anteil der Kunstwerke wurde der Öffentlichkeit über Leihgaben bei Kunstausstellungen zugänglich gemacht. Gegen die Selbstlosigkeit und damit gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sprach auch die Art und Weise,

#### In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeit:** Kunstwerke müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden..... 1
- Befristung:** Wie werde ich den Trainer los?..... 2
- Gesetzliche Unfallversicherung:** Wann gelten Unfälle von Vereinsmitgliedern als Arbeitsunfälle? .... 2
- Mitgliedsbeiträge:** Verdeckte Gewinnausschüttung ... 3
- Geschäftsführer:** Welches Gericht ist bei einem Streit zuständig? ..... 3
- Nachspiel:** Wann kann eine Abwehrsituation Schadenersatzansprüche auslösen? ..... 4
- Steuertipp:** Neuregelungen zur Wohlfahrtspflege ..... 4

wie einzelne Künstler gefördert wurden. Zur steuerbegünstigten **Förderung von Kunst und Kultur** kann zwar auch die Förderung bestimmter Arbeiten oder Projekte eines Künstlers gehören. Dafür müssen laut FG aber grundsätzlich alle in Betracht kommenden Künstler Zugang zu diesen Mitteln haben. Ein nachvollziehbares Konzept, nach welchen Kriterien die Förderung erfolgte, war nicht ersichtlich. Daher hat das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nach Ansicht des FG zu Recht verneint.

**Hinweis:** Die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln müssen öffentlich bekannt sein und die Förderentscheidung muss nachvollziehbar auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgen. Entsprechendes gilt auch für die Vergabe von Stipendien oder Fördergeldern in anderen Bereichen.

Das Verfahren liegt nun dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor. Wir werden Sie über den Ausgang informieren.

#### Befristung

### Wie werde ich den Trainer los?

Gerade Sportvereine nutzen befristete Arbeitsverträge, die den Vorteil bieten, dass man flexibel auf den Arbeitsbedarf reagieren kann. Befristungen müssen bestimmte rechtliche Vorgaben erfüllen, um wirksam zu sein. Um ein Arbeitsverhältnis dennoch beenden zu können, muss eine **Kündigung** ausgesprochen werden. Auch dabei kann eine gerichtliche Überprüfung drohen, wie ein Sportverein vor dem Arbeitsgericht Hamburg (ArbG) feststellen musste.

Der Kläger war Fußballtrainer, dessen befristeter Arbeitsvertrag mehrfach verlängert worden war. In diesem Vertrag war unter anderem geregelt, dass ihm aus betrieblichen Gründen eine andere, gleichwertige Tätigkeit zugewiesen werden konnte. Nach fünf Jahren zum Ende der Befristung teilte der Verein dem Trainer mit, dass das Arbeitsverhältnis ende, und sprach darüber hinaus die Kündigung aus. Begründet wurde dies mit einem **geänderten sportlichen Konzept**.

Das ArbG hat der Klage des Trainers stattgegeben. Die Kündigung war sozial nicht gerechtfertigt, da verhaltensbedingte Kündigungsgründe nicht erkennbar waren. Der Hinweis des Vereins, dass er ein neues Förderkonzept umsetzen wollte, überzeugte das Gericht ebenfalls nicht. Vor allem konnte er nicht begründen, warum sich dieses Konzept nicht mit dem Trainer umsetzen ließ. Auch die Befristung sah das ArbG als unwirksam an. Da das Arbeitsverhältnis bereits seit mehreren Jahren bestand, war eine sachgrundlose Befris-

tung, die maximal zwei Jahre dauern darf, nicht möglich. Eine Befristung kann zwar wegen der **Eigenart der Arbeitsleistung** gerechtfertigt sein. Bei Trainern kann etwa die Gefahr bestehen, dass sich die Fähigkeit zur Motivation der Sportler abnutzt („Verschleißgefahr“). Davon war laut ArbG aber nicht auszugehen, weil die Spieler in der Regel nur eine Saison in der Mannschaft spielten. Schließlich scheiterte eine Befristung an dem vereinbarten Versetzungsvorbehalt, nach dem der Verein den Trainer auf eine andere Position und an einen anderen Ort versetzen konnte. Da weder die Befristung noch die Kündigung wirksam waren, hatte die Klage Erfolg.

#### Gesetzliche Unfallversicherung

### Wann gelten Unfälle von Vereinsmitgliedern als Arbeitsunfälle?

Das Engagement mancher Vereinsmitglieder geht so weit, dass sie ihre Gesundheit riskieren. Um die Helfer abzusichern, muss auch dieser Fall bedacht werden. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat in einem Berufungsverfahren geklärt, wann bei einem Unfall die gesetzliche Unfallversicherung greift.

Geklagt hatte ein Mitglied eines Schützenvereins. Nach der Satzung des Vereins waren die Mitglieder verpflichtet, für den Verein unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Kläger war auf der Stufe einer Tür ausgerutscht, als er bei Beendigung seines an diesem Tag durchgeführten **Schießleiterdienstes** eine Zwischentür vom Schießleiterraum abschloss. Dabei hatte er sich die linke Ferse gebrochen. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall und damit die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das Klageverfahren waren erfolglos.

Auch vor dem LSG drang der Kläger nicht durch. Voraussetzung für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall sei eine versicherte Tätigkeit. Da zu dem Verein kein Beschäftigungsverhältnis bestanden habe, komme allenfalls ein Versicherungsschutz als „**Wie-Beschäftigter**“ in Betracht. Dieser Versicherungsschutz setze voraus, dass eine ernstliche, einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte, arbeitnehmerähnliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert vorliege, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspreche. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Der Schießleiter war **aufgrund seiner Vereinsmitgliedschaft** tätig geworden. Laut LSG ist zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruhen, und Arbeitsleis-

tungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden, zu unterscheiden. Letzteres setzt voraus, dass die Verrichtung über das hinausgeht, was Vereinssatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane oder allgemeine Vereinsübung an Arbeitsverpflichtungen der Mitglieder festlegen. Wer aufgrund von Mitgliedschaftspflichten für seinen Verein tätig wird, ist folglich auch nicht „wie ein Beschäftigter“ versichert. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedschaftspflichten zählen Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die diese dieser Erwartung entsprechend auch verrichten. Als Schießleiter war 1/3 der Vereinsmitglieder tätig. Das reichte dem LSG für die Annahme aus, dass diese Tätigkeit aufgrund der mitgliedschaftlichen Verpflichtung ausgeübt wurde.

#### Mitgliedsbeiträge

### Verdeckte Gewinnausschüttung

Vereine bieten mitunter neben sportlichen oder anderen Aktivitäten auch die Möglichkeit, Kontakte geschäftlicher Art zu knüpfen. Dann stellt sich die Frage, inwieweit sich die Mitgliedsbeiträge von der Steuer absetzen lassen.

Dem Finanzgericht Bremen (FG) lag die Klage einer GmbH vor, die Aufwendungen für eine Firmenmitgliedschaft in einem **Wirtschafts- und Gesellschaftsclub** als Betriebsausgaben geltend machen wollte. Ihr habe kein Raum zur Verfügung gestanden, in dem der Geschäftsführer geschäftliche Besprechungen hätte durchführen können. Deshalb habe man sich für eine Mitgliedschaft in dem Club entschieden. Der Jahresbeitrag habe eine Raumnutzungspauschale beinhaltet. Die Möglichkeit, die Leistungen des Vereins auch privat nutzen zu können, sei als gering einzustufen gewesen.

Im Rahmen einer **Betriebsprüfung** wurden diese Aufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) behandelt. Unter einer vGA ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Die Mitgliedschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH war nach Überzeugung des Finanzamts vornehmlich durch dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung veranlasst. Das FG teilte diese Auffassung und hielt die Klage für unbegründet. Die GmbH hat ihrem Gesellschafter in Höhe der Mitgliedsbeiträge an den

Verein einen Vermögensvorteil zugewendet, was bei ihr zu einer Vermögensminderung führte. Die Zuwendung war durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Der Geschäftsführer hat die Räume des Vereins nicht ausschließlich geschäftlich genutzt. Das Angebot des Vereins umfasste zahlreiche **Freizeitaktivitäten**. Aufgrund der Verschmelzung privater und geschäftlicher Motive war eine ausschließliche geschäftliche Nutzung der Clubangebote nicht mehr feststellbar.

**Hinweis:** Anders wäre die Beurteilung ausgefallen, wenn der Verein sich auf eine reine Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder konzentriert hätte („Industrieclub“). Da der Club im Streitfall jedoch ein großes Angebot an Erholungsmöglichkeiten geboten hatte, lag eine vGA vor.

#### Geschäftsführer

### Welches Gericht ist bei einem Streit zuständig?

Vereine können nicht nur durch den Vorstand vertreten werden, sondern auch durch einen Geschäftsführer, der häufig als besonderer Vertreter berufen wird. Auch dessen Befugnisse ergeben sich aus der Satzung. Welches Gericht bei einem Streit angerufen werden kann, hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) zu klären.

Ein **abberufener Geschäftsführer** hatte sich an das Arbeitsgericht gewandt und von dem Verein, bei dem er bis zum 31.12. tätig war, eine Zahlung verlangt. Anfang Januar verklagte er den Verein vor dem Arbeitsgericht, weil er davon ausging, dass es sich um einen Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis handelte. Das Arbeitsgericht verneinte seine Zuständigkeit, da der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins berechtigt gewesen und damit kein Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitsgerichtsbarkeit sei - zu Unrecht, wie das BAG feststellte. Seiner Ansicht nach war das Arbeitsgericht sehr wohl zuständig. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Laut BAG gelten zwar bei juristischen Personen und damit auch bei Vereinen Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung zur Vertretung des Vereins berufen sind, nicht als Arbeitnehmer. Diese gesetzliche Ausnahme greift aber nicht, wenn die Stellung des Vertreters zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr besteht. Damit ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten auch für arbeitsrechtliche Ansprüche eröffnet, die zu einem Zeitpunkt begründet wurden, zu dem die Be-

troffenen noch nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers fielen. Der Geschäftsführer war im Urteilsfall jedoch unstreitig an die Weisungen des Vorstands gebunden. Dieses Weisungsrecht betraf Inhalt, Durchführung sowie Zeit, Dauer und Ort seiner Tätigkeit. Damit lag die Arbeitnehmereigenschaft vor, so dass auch das Arbeitsgericht angerufen werden konnte.

#### Nachspiel

### **Wann kann eine Abwehrsituation Schadenersatzansprüche auslösen?**

Fußball ist ein Spiel mit Körpereinsatz, daher sind Verletzungen nicht ungewöhnlich. Bei gravierenden Verletzungen stellt sich jedoch die Frage, ob ein **Schmerzensgeldanspruch** besteht. Das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) hat sich in einem Berufungsverfahren mit dieser Frage befasst. Geklagt hatte ein Spieler, der bei einem Spiel der Altherrenmannschaft schwere Verletzungen erlitten hatte. Bei einem Kopfball hatte ein gegnerischer Spieler ihn beim Abwehrversuch im Gesicht getroffen. Der Stürmer verlangte daraufhin Schmerzensgeld.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine Haftung beim Fußballsport gegeben, wenn ein schuldhafter Regelverstoß zu einer Verletzung führt. Wegen des kämpferischen Elements beim gemeinsamen „Kampf um den Ball“ führt Fußball laut OLG jedoch gelegentlich zu unvermeidbaren Verletzungen. Dem Einwand des Klägers, dass hier ein Regelverstoß vorgelegen habe, folgte das Gericht nicht. Zum einen konnte der Kläger dies nicht beweisen, zum anderen sei es dem Spiel immanent, dass Regelwidrigkeiten vorkommen könnten. Derartige Regelverstöße begründeten nicht schon ohne weiteres eine Fahrlässigkeit, denn beim Fußballspiel sei eine körperliche Einwirkung auf den Gegner im Kampf um den Ball unvermeidlich. Solange sich das Verhalten des Spielers noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewege, sei ein Verschulden trotz objektiven Regelverstoßes nicht gegeben. Die konkrete Spielsituation war von dem gegenseitigen Bemühen bestimmt, den Ball zuerst zu erreichen. Beide Spieler hatten mit höchstem Einsatz gespielt, da es sich nicht um eine belanglose Spielsituation handelte, sondern um die Möglichkeit, ein Tor zu erzielen bzw. zu verhindern.

**Hinweis:** Laut OLG kommt eine gravierende Regelwidrigkeit in der Regel nicht in Betracht, wenn eine reelle Chance besteht, den Ball zu erreichen. Damit besteht eine Haftungsgefahr nur in Ausnahmefällen.

#### Steuertipp

### **Neuregelungen zur Wohlfahrtspflege**

Der Gesetzgeber umschreibt die Wohlfahrtspflege als planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Diese Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohlerstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) hinsichtlich der **Gewinnerzielung** bei Wohlfahrtseinrichtungen geändert.

Der AEAO stellt klar, wer im Rahmen der Wohlfahrtspflege gefördert werden darf. Nicht die gesamte Tätigkeit der Organisation muss auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet sein; es genügt, wenn **2/3 der Leistungen** einer Einrichtung diesen Menschen zugutekommen. Auf das Zahlenverhältnis notleidender bzw. gefährdeter und der übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an.

**Hinweis:** Welche Menschen in welcher Form gefördert wurden, sollte dokumentiert werden. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Nach dem AEAO darf die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Sie darf also nicht in erster Linie auf **Mehrung des eigenen Vermögens** gerichtet sein. Wenn erzielte Gewinne in einem gewissen Umfang zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung betrieblicher Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen genutzt werden, ist dies unschädlich. Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe bzw. die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden.

**Zweckbetriebe** als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind beispielsweise Alten- oder Pflegeheime, betreutes Wohnen, häusliche Pflegeleistungen, Hausnotrufdienste, Werkstätten für behinderte Menschen, Mensa- und Cafeteriabetriebe von Studentenwerken, Sozialkaufhäuser, Kleiderkammern, Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie.

**Hinweis:** Im übrigen Gemeinnützigkeitsrecht besteht kein grundsätzliches Gewinnerzielungsverbot.

Mit freundlichen Grüßen

